

§ 9: BESCHAFFUNG VON INFORMATIONEN

Informationen sind der unverzichtbare „Rohstoff“ für die Medien. Sie stehen am Anfang der „medialen Wertschöpfungskette“, die zur Information der Allgemeinheit führt. Medien können namentlich ihre Demokratie- und Wirtschaftsfunktion nur erfüllen, wenn sie sich zunächst selbst und nach eigener Entscheidung über tatsächliche Vorgänge und Ereignisse informieren können. Das setzt voraus, dass sich die Medien Informationen rein faktisch verschaffen können. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in den Stand, die ihnen in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wahrzunehmen, BVerfG vom 24.1.2001 (Politbüro-Prozess), BVerfGE 103, 44, 59. Eng mit dem Beschaffen und der Zugänglichkeit von Informationen hängt der Schutz von Informationsquellen zusammen. Manche Quellen sprudeln nur, wenn sie sich auf „Vertraulichkeit“, sprich darauf verlassen können, anonym zu bleiben.

A. Informationsrechte

Für die Informationsansprüche ist stark danach zu unterscheiden, ob sie sich gegen staatliche Stellen oder gegen Private richten. Gegenüber dem Staat stehen den Medien zahlreiche Informationsrechte zu. In Bezug auf Informationen zur öffentlichen Meinungsbildung besteht ein Grundsatz der freien Zugänglichkeit, der sich gegen den Staat richtet und aus dem Demokratieprinzip folgt, BVerfG vom 7.11.2000 (ntv), BVerfGE 103, 44, 65 f. Die Medien können ihre wichtige Kontrollfunktion, die sie gegenüber dem Staat haben, nur ausüben, wenn sie sich über staatliches Handeln auch ausreichend informieren können. Die Medien haben weiterhin gegenüber dem Staat ein subjektives Recht auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb, zum Beispiel auf die gleichberechtigte Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten über ein gerichtliches Verfahren, BVerfG vom 12.4.2013 (NSU-Prozess), NJW 2013, 1293, 1294 Rn. 20. Das Recht leitet sich aus den **Artt. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 2 GG** ab und erklärt sich ebenfalls aus der Demokratie- und Kontrollfunktion der Medien.

Dagegen sind die Rechte der Medien, von Privaten Information zu verlangen, stark begrenzt. Die Gewährung von Information steht nämlich grundsätzlich in der freien Entscheidung des betreffenden Einzelnen. Dies ergibt sich daraus, dass der Private aufgrund subjektiver Rechte selbst entscheiden kann, ob er Informationen gewährt oder nicht.

Der Veranstalter eines Theaterstücks oder eines Fußballspiels kann aufgrund des Hausrechts anderen den Zugang gestatten oder verwehren. Ebenso steht es einem Urheber frei, sein Werk niemandem zugänglich zu machen. Erst recht gibt es keine allgemeine Kontrollfunktion der Medien gegenüber Privatpersonen. Dem Einzelnen steht – anders als staatlichen Stellen – aufgrund des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes sogar das ausdrückliche Recht zu, für sich zu bleiben und sich einer öffentlichen Debatte zu entziehen, zum Beispiel BGH vom 9.12.2003 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2004, 762, 736. Ein Anspruch auf Information kann aus diesen Gründen nur in Sonderkonstellationen in Betracht kommen,

bei denen der Entscheidungsspielraum des Berechtigten aus medienrechtlichen oder sonstigen Gründen entsprechend eingeschränkt ist.

I. Recht auf Zugang

Das Recht auf Zugang verschafft den Medien die Möglichkeit, sich aus erster Hand zu informieren und sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Der Zugangsanspruch öffnet also den Weg zu Informationen, die typischerweise einen besonderen Authentizitätswert haben und damit in einem erhöhten Maße wertvoll sein können. Umgekehrt ist er mit Belastungen des Verpflichteten verbunden. Er muss die Anwesenheit des Journalisten ermöglichen, diesem unter Umständen Einblick in seine Räumlichkeiten gewähren und Beeinträchtigungen hinnehmen, die mit dem Zugang oder der Teilnahme des Journalisten verbunden sind.

1. Staatliche Veranstaltungen

Zahlreiche Normen sehen ein Recht auf Zugang zu staatlichen Veranstaltungen vor. In der Regel geschieht dies, indem Veranstaltungen für „öffentlich“ erklärt werden.

Der prominenteste Anwendungsfall sind die Verhandlungen des Bundestages.

Sie sind nach **Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG** „öffentlich“ und daher für jedermann, also auch für die Medien zugänglich. Gleiches gilt nach **Art. 52 Abs. 3 Satz 3 GG** für Verhandlungen des Bundesrates.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt aber nur für das Plenum, während Beratungen in den Ausschüssen grundsätzlich nicht öffentlich sind, § 69 Abs. 1 Satz 1 GeschäftsOBT; BVerfG vom 6.3.1952, BVerfGE 1, 144, 152. Die Nichtöffentlichkeit der Ausschüsse wird von der h.M. damit begründet, dass nur so die Intimität der Ausschüsse gewährleistet sei. Sie wird als ein Garant für die freie Rede und Diskussion in diesen Gremien und als Vorbeugung davor angesehen, dass wichtige Diskussionen andernfalls in informellen Gesprächskreisen stattfänden.

Gerichtsverfahren sind grundsätzlich „öffentlich“, § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG. Öffentlichkeit bedeutet, dass die mündliche Gerichtsverhandlung auch für unbeteiligte Personen zugänglich sein muss, BGH vom 6.10.1976, BGHSt 27, 13, 14. Das soll verhindern, dass die „Tätigkeit des Gerichts hinter verschlossenen Türen in ein Dunkel gehüllt und dadurch Missdeutungen und Argwohn ausgesetzt“ ist, RG vom 14.2.1936, RGSt 70, 109, 112. Die Öffentlichkeit gilt für die „*Verhandlungen*“ vor dem erkennenden Gericht, also für mündliche und tatsächlich stattfindende Verhandlungen, sowie für die „*Verkündung der Urteile und Beschlüsse*“. Der Öffentlichkeitsgrundsatz steht, weil er Allgemeinheitsinteressen sichert, nicht zur Disposition der Beteiligten. Das Einverständnis der Verfahrensparteien rechtfertigt einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz grundsätzlich nicht, BGH vom 24.11.1993, BGHZ 124, 204, 209 mwN.

Vertreter von Medien haben im Hinblick auf den Zugang zu Gerichtsverhandlungen grundsätzlich dieselben Rechte wie jeder Bürger.

Der BGH gesteht den Gerichten im Hinblick auf die besondere Funktion der Medien die Möglichkeit zu, Plätze für Journalisten zu reservieren, BGH vom 10.1.2006, AfP 2006, 238, 239. Eine ausreichende Anzahl von Zuhörerplätzen muss jedoch selbst bei größtem Medienandrang anderen Zuhörern zugänglich sein. Eine reine Medien-Öffentlichkeit ist keine Öffentlichkeit im Sinne des GVG. Erscheinen mehr Pressevertreter als Presseplätze vorhanden sind, so muss der Vorsitzende über die Verteilung entscheiden und dabei das Recht der Journalisten auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb beachten, BVerfG vom 12.4.2013 (NSU-Prozess), NJW 2013, 1293, 1294 Rn. 20.

Ein darüber hinausreichender Anspruch der Öffentlichkeit auf Einsicht in die Verfahrensakten besteht nicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit findet außerdem Grenzen in tatsächlichen Gegebenheiten, wie der beschränkten Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in den Gerichtssälen, und in anderen Grundsätzen, die für die Rechtspflege ebenfalls wichtig sind.

Die Beratungen der Gerichte sind nicht öffentlich und die teilnehmenden Richter gesetzlich (§ 43 DRiG = Nomos Nr. 70) verpflichtet, über den Hergang von Beratung und Abstimmung zu schweigen, die ihrem Urteil zugrunde liegen. Jeder Richter soll sich bei der Beratung völlig frei äußern können. Das ermöglicht eine offene, ehrliche Auseinandersetzung und jedem Einzelnen das Bilden einer Meinung in unbefangener Rede und Gegenrede, die sich möglicherweise erst nach und nach dem Ergebnis nähern, BGH vom 7.4.1995, NJW 1995, 2494. Demgegenüber könnte bereits das Bewusstsein, dritten Personen über die Beratung und Abstimmung möglicherweise Rede und Antwort stehen zu müssen, die Unbefangenheit der Beratenden gefährden, RG vom 13.11.1894, RGSt 26, 202, 204. Die mediale Auseinandersetzung soll sich auf das öffentlich verkündete Urteil und nicht auf interne Vorüberlegungen oder einzelne Richter beziehen.

Wenn staatliche Stellen Pressekonferenzen abhalten, so müssen sie Medienvertretern prinzipiell unbeschränkten Zutritt gewähren, BVerwG vom 3.12.1974 (Pressefahrt der Bundesbahn), NJW 1975, 891, 892.

Die Behörde darf bei der Informationstätigkeit insbesondere nicht nach sachlicher oder persönlicher Qualifikation oder zwischen „guter“ und „schlechter“ Presse unterscheiden. Sie hat sich als neutrale Informationsstelle jeglicher Reglementierung oder Steuerung der Medien oder eines Teils davon zu enthalten. Diese Pflicht ist nicht gesetzlich normiert, ergibt sich aber daraus, dass staatliche Stellen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit strikte Neutralität gegenüber den Medien walten lassen müssen. Aus medienrechtlicher Sicht folgt dies namentlich aus der Kontrollfunktion der Medien. Es darf nicht sein, dass der Staat in Form der Entscheidung über die Zutrittsgewährung Einfluss darauf nimmt, welche Medien ihn kontrollieren können und welche nicht.

2. *Private Veranstaltungen*

Die Medien haben grundsätzlich kein Recht auf Zutritt zu privaten Veranstaltungen. Der Veranstalter einer Feier, eines Theaterabends, eines Konzerts oder eines Fußballspiels darf eigenständig bestimmen, wen er zulässt und ob er die Zulassung an Bedingungen knüpft. Die Entscheidung, eine private Veranstaltung ohne Medienvertreter stattfinden zu lassen oder bestimmte Journalisten auszuschließen, ist eine legitime Ausübung privatautonomer Befugnisse. Das Zivilrecht kennt keinen allgemeinen Kontrahierungszwang.

Ob sich in Sonderfällen Zugangsansprüche aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog in Verbindung mit § 826 BGB, dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot (§§ 33 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) oder gar direkt aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ableiten lassen, ist bundesrichterlich noch nicht entschieden worden. Die Anspruchsgrundlagen verlangen aufgrund von unbestimmten Rechtsbegriffen („gute Sitten“, „unbillig“, „sachlich gerechtfertigten Grund“) eine normative Abwägung zwischen den privatautonomen Interessen des Betroffenen und den Rechtsgütern, die im Einzelfall durch die Zugangsversagung gerade verletzt würden.

- Es besteht Einigkeit, dass der Veranstalter den Zugang an Voraussetzungen knüpfen darf. Er kann ihn zum Beispiel auf Journalisten beschränken, die hauptberuflich tätig sind oder bestimmte Bedingungen erfüllen.
- Ein Anspruch auf Zugang wird von Instanzgerichten und Stimmen im Schrifttum vor allem in Betracht gezogen, wenn ein Veranstalter Journalisten grundsätzlich zulässt, aber einzelne Medienvertreter ausschließt, weil er mit ihrer Berichterstattung nicht einverstanden ist.

OLG Köln vom 7.3.2000 (Haus- und Platzverbot), NJW-RR 2001, 1051, 1052 hat ein Zugangsrecht bejaht. Im Streitfall hatte ein Journalist kritisch über den Präsidenten eines Bundesligavereins und dessen Verhaltensweisen bei Vertragsauflösungen mit Trainern und Spielern berichtet. Der Präsident verbot dem Journalisten deshalb, das Vereinsgelände zu betreten und an Pressekonferenzen teilzunehmen. Das Gericht leitete aus einer mittelbaren Drittwirkung der Artt. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 GG einen zivilrechtlichen Anspruch des Reporters ab, in gleicher Weise wie andere Medienvertreter an Informationsmöglichkeiten über den Verein teilzunehmen. Ein Profiverein, der sich selbst an die Öffentlichkeit wende, habe kritische Berichterstattung hinzunehmen. Er dürfe Kritik nicht durch Verbote für einzelne Journalisten unterbinden und einer „Hofberichterstattung“ nicht Vorschub leisten, ähnlich *Gounalakis* AfP 1992, 343, 345.

Von dem Grundsatz, dass die Zulassung von Medienvertretern im Belieben des privaten Veranstalters steht, gibt es gesetzlich normierte Ausnahmen.

- Aus Sicht der Medien ist vor allem das Recht auf Kurzberichterstattung wichtig, das Fernsehsendern und unter Einschränkungen fernsehnlichen Telemedien zusteht, §§ 14, 75 MStV. Es ist jedoch an einschränkende Voraussetzungen gebunden und weder allgemein auf private Veranstaltungen noch auf andere Medien als das Fernsehen übertragbar.
- Nach Versammlungsrecht kann der Veranstalter einer privaten Versammlung zwar bestimmte Personen oder Personengruppen von dem Besuch öffentlicher Veranstaltungen in der Einladung ausschließen, nicht aber „*Pressevertreter*“, § 6 Abs. 2 VersammlG. Der Begriff ist untechnisch gemeint, so dass auch Hörfunk- und Fernsehjournalisten nicht ausgeschlossen werden dürfen.

II. Recht auf Einsicht in amtliche Register oder Akten

Die Medien haben das Recht, in bestimmte amtliche Register oder Akten Einsicht zu nehmen. Entsprechende Einsichtsrechte sind in diversen Gesetzen normiert. Die Einsichtsansprüche sind an unterschiedlich strenge Anforderungen geknüpft, je nachdem, welches Schutzinteresse aufseiten des Betroffenen infrage steht und wie stark dieses Schutzinteresse durch die Einsicht beeinträchtigt werden kann. Ihre Voraussetzungen hängen deshalb maßgeblich von der Schutzwürdigkeit desjenigen ab, auf den sich die betreffenden Informationen beziehen.

Häufig steht das Einsichtsrecht nur Personen zu, die ein „*berechtigtes Interesse*“ an der Einsicht haben. Mit der Begrenzung auf berechtigte Einsichtsinteressen trägt der Gesetzgeber legitimen Schutzinteressen desjenigen Rechnung, über den die betreffenden Eintragungen Auskunft geben, BGH vom 6.3.1981, BGHZ 80, 126, 128 zu § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO.

Anwendungsfälle sind zum Beispiel die Einsicht in das Grundbuch (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GBO) und in Akten von Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 34 Abs. 1 FGG).

III. Recht auf Auskunft

1. Gesetzlicher Anspruch

Die Mediengesetze normieren ausdrückliche Ansprüche der Medien gegenüber Behörden auf Auskunft, §§ 4 PresseG, 5, 18 Abs. 4 MStV. So werden die Medien in die Lage versetzt, auch über staatliche Vorgänge zu berichten, die nicht öffentlich sind beziehungsweise zu denen kein allgemeiner Zugang besteht. Auch in solchen Vorgängen manifestiert sich Staatsgewalt, deren korrekte Ausübung einer öffentlichen Kontrolle durch die Medien zugänglich sein muss. Der Informationsanspruch „soll der Presse die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dadurch ermöglichen, dass sie umfassend und wahrheitsgetreu Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse erhält und in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten“, BGH vom 10.2.2005 (BDSt-Nachrichten), NJW 2005, 1720 f.

Der Anspruch steht „*Vertretern*“ der Massenmedien zu. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die Informationen zum Zwecke der öffentlichen Meinungsbildung beschaffen und verbreiten beziehungsweise dies beabsichtigen. Sie müssen sich in dieser Eigenschaft ausweisen, wofür die Vorlage eines ordnungsgemäßen Presseausweises genügt.

Der Anspruch richtet sich dem Gesetzestext nach gegen die „*Behörden*“. Darunter fallen zunächst alle Behörden im klassischen Sinne. Eine Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

- Der Terminus „Behörde“ wird von den einschlägigen Vorschriften jedoch untechnisch verwendet und ist aus der Zielsetzung des Informationsanspruchs heraus zu bestimmen, BGH vom 10.2.2005 (BdSt-Nachrichten), NJW 2005, 1720 f. Der Behördenbegriff umfasst auch juristische Personen, wie beispielsweise eine GmbH, derer sich die öffentliche Hand zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bedient.
- Die Informationspflicht ist ihrem Sinn und Zweck nach nicht auf die exekutive Staatsgewalt beschränkt. Sie gilt auch für Stellen der Legislative. Die Medien müssen sich auch über die nicht öffentliche parlamentarische Tätigkeit, insbesondere über die Tätigkeit der Ausschüsse, informieren können. Ebenso erstreckt sich die Auskunftspflicht auf die Judikative. Die Gerichte können sowohl für den Bereich der Justizverwaltung als auch im Hinblick auf die klassische Rechtsprechung auskunftspflichtig sein.

Der Behördenbegriff erfasst Parlamente und Gerichtsbarkeit nach herrschender Ansicht aber nur, soweit sie funktional Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, BVerwG vom 25.10.2018, AfP 2019, 159, 160 Rn. 15. Der Auskunftsanspruch greift zum Beispiel für das mandatsbezogene Handeln der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ein und für die Gesetzesvorbereitende Tätigkeit von Ministerien. Der darüber hinausreichende – inhaltlich schwer zu bestimmende – „Kernbereich“ legislativer und judikativer Tätigkeit wird dagegen vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst, während er aufgrund von Art. 1 Abs. 3 GG durchaus Gegenstand eines verfassungsunmittelbaren Informationsrechts (dazu unten) sein könnte. Die herrschende Ansicht lehnt Auskunftsansprüche in diesen Fällen ab. Das ist gerechtfertigt, wenn und soweit sich die Medien ausreichend in sonstiger Weise informieren können, zum Beispiel weil die Verhandlungen und Urteile von Gerichten öffentlich sind, oder weil die richterlichen Beratungen ausdrücklich geheim bleiben müssen. Ansonsten ist bedenken, dass ein Bedürfnis nach medialer Information und Kontrolle gegenüber jeder Staatsgewalt besteht. Für den Auskunftsanspruch muss es daher nicht darauf ankommen, ob ein Vorgang im Kernbereich einer Staatsgewalt liegt, sondern ob und in welchem Maß er öffentliche Informationsinteressen und berechtigte Geheimhaltungsinteressen berührt.

- Keine Behörden sind dagegen nichtstaatliche Stellen. Die Auskunftspflicht gilt daher nach einhelliger Ansicht nicht für Private, also zum Beispiel nicht für privatrechtliche Organisationen wie Unternehmensverbände oder gemeinnützige Einrichtungen. Ebenfalls nicht erfasst werden bestimmte Institutionen, die zwar einen öffentlich-rechtlichen Status haben, aber gleichwohl keine Staatsgewalt ausüben. Dies ist für die Kirchen weitgehend anerkannt. Eine Auskunftspflicht ist auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk abzulehnen, weil die Anstalten zwar eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, aber gerade zur Staatsferne verpflichtet sind, BVerfG vom 20.7.1988, NJW 1989, 382 f.

Klausurfall von Alexander, Auskunft über Blogfinanzierung, JuS 2018, 1072 ff.

2. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Das BVerwG hat angenommen, dass die §§ 4 PresseG, 5, 18 Abs. 4 MStV mangels einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht gegenüber Bundesbehörden gelten. Wenn der Gesetzgeber keine Regelung geschaffen hat, dann begründet **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** einen verfassungsunmittelbaren Anspruch der Medien gegenüber staatlichen Stellen auf Auskunft, BVerwG vom 20.2.2013 (Frühere Mitarbeiter des BND), AfP

2013, 355, 358 Rn. 27 ff. Der objektive Gewährleistungsgehalt der Presse- und Rundfunkfreiheit liefe leer, wenn eine legislative Untätigkeit den Medien die Möglichkeit nähme, ihre für die repräsentative Demokratie unerlässliche Kontroll- und Vermittlungsfunktion zu erfüllen. Es kann dem Staat nicht erlaubt sein, die öffentliche Kontrolle zu erschweren oder sich ihr sogar zu entziehen, indem er von der Schaffung medialer Informationsmöglichkeiten absieht.

Die Einzelheiten und die Reichweite des verfassungsunmittelbaren Anspruchs sind durch eine Abwägung der Interessen von Medien, Behörden und Betroffenen zu ermitteln. Es muss den Medien „eine effektive funktionsgemäße Betätigung“ ermöglicht werden, denn mit der potenziellen Kontrolle der staatlichen Tätigkeit steht ihre möglicherweise wichtigste Funktion infrage, BVerwG vom 25.3.2015, AfP 2015, 362, 365 Rn. 30. Der Anspruch ist nicht durch gegenläufige private oder öffentliche Vertraulichkeitsinteressen von vornherein ausgeschlossen, muss aber die schutzwürdigen Interessen von Beteiligten berücksichtigen. Im Ergebnis hat die Rechtsprechung des BVerwG ein Äquivalent zu den mediengesetzlichen Ansprüchen geschaffen. Manche sprechen bereits von einer gewohnheitsrechtlichen Verfestigung. BVerfG vom 27.7.2015, ZUM-RD 2016, 4, 5 Rn. 12 hat die verfassungsrechtliche Verankerung bislang aber offengelassen.

B. Grenzen der Informationsbeschaffung

Die Medien haben bei der Beschaffung von Informationen dieselben Gesetze zu beachten, die für jedermann gelten. Es gibt insoweit kein Sonderrecht für Medien. Wenn sich ein Journalist Informationen beispielsweise durch Erpressung, Einbruch oder Nötigung verschafft, dann macht er sich nach den allgemeinen Vorschriften strafbar. Geht die eigentliche Tathandlung auf eine andere Person zurück, so kann sich ein Journalist, der mit dem Täter zusammenwirkt, wegen Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zur Tat des anderen strafbar machen.

In OLG Düsseldorf vom 25.10.2005 (Butterflymesser), NJW 2006, 630 f. hatte ein Journalist auf einem Inlandsflug heimlich ein „Butterflymesser“ mitgeführt, um eine tatsächliche oder vermeintliche Sicherheitslücke in der Flugsicherheit aufzudecken. Er verbarg das Messer dazu in einem Brillenetui, das er auf die Kamera in seinem Handgepäck legte. Wie „befürchtet und erhofft“ führte das Personal an den Sicherheitsschleusen der Abflughäfen den ausgelösten Alarm auf die Kamera zurück. Das Messer blieb unentdeckt. Die Vorgänge wurden von Kamerteams eines Fernsehsenders gefilmt und in einer Fernsehsendung ausgestrahlt. Der Journalist handelte „in erster Linie aus Sorge um die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, in zweiter Linie aber auch, um eine gute ‚Story‘ verkaufen zu können“. Er wurde daraufhin wegen des Mitführens von Waffen in Luftfahrzeugen zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Tat war weder gerechtfertigt noch entschuldigt. Weder die Presse- und Rundfunkfreiheit noch die Informationsfreiheit legitimieren eine unzulässige Beschaffung von Informationen.

§ 353b Abs. 3a StGB sieht aber vor, dass sich ein Journalist nicht wegen Beihilfe strafbar macht, wenn sich seine Handlung auf die „*Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung*“ eines Dienstgeheimnisses beschränkt. Die Vorschrift soll verhindern, dass die Medien in der Ausübung einer ihrer wesentlichen Funktionen, der kritischen Rechercharbeit und Berichterstattung, zu stark eingeschränkt werden,

Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht vom 21.10.2010, BT-Drucks. 17/3355, S. 1.

Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Recherchemethoden ist von der Frage zu unterscheiden, ob den Medien eine Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen erlaubt ist oder nicht. Die Antwort darauf ist im Ausgangspunkt klar. Das Medienrecht trennt zwischen der Beschaffung und der Veröffentlichung von Informationen. Es unterwirft beide Bereiche unterschiedlichen Anforderungen, schließt also nicht automatisch von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Beschaffungsweise auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer nachfolgenden Veröffentlichung. Beispielsweise hatte sich im Butterflymesser-Fall der Journalist strafbar gemacht. Die Veröffentlichung der auf diese Weise gewonnenen Informationen war gleichwohl erlaubt. Es war weder strafbar noch sonstwie verboten, die Filmaufnahmen von den Flughäfen zu zeigen und auf die Sicherheitsmängel hinzuweisen.

Das Medienrecht kennt kein grundsätzliches Verwertungsverbot für Informationen, bei deren Gewinnung die Medien oder Informanten rechtswidrig gehandelt haben, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 139. Die Medien könnten ansonsten nämlich Gefahr laufen, ihrer Kontrollfunktion nicht mehr angemessen nachkommen und auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinweisen zu können. Es kann für die Medien insbesondere darum gehen, „wahrheitsgetreu“ zu berichten und Informationen zu verschaffen, die der Öffentlichkeit ansonsten möglicherweise nicht zugänglich wären. Fehlentwicklungen, Ungerechtigkeiten und Skandale lassen sich manchmal nur aufdecken, wenn zum Beispiel Beteiligte gegen Verschwiegenheitspflichten verstoßen oder der gesetzlich zulässige Ermittlungsrahmen überschritten wird. Unter Umständen schafft allein die unzulässige Methode öffentliche Gewissheit über eine Frage, die sonst nie aufgeklärt worden und stets umstritten geblieben wäre. Die Rechtswidrigkeit der Informationsgewinnung hat aus diesen Gründen nicht automatisch zur Folge, dass auch die Veröffentlichung der erlangten Informationen durch die Medien rechtswidrig ist. Das Publizieren von Nachrichten, die zum Beispiel durch das Vorspiegeln falscher Umstände erlangt wurden, kann daher im Ergebnis rechtens sein, BGH vom 20.1.1981 (Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 38 ff.

Wenn die Medien eine zutreffende Information erlangen, ohne dass sie selbst oder etwaige Informanten rechtswidrig handeln, so liegt darin umgekehrt kein Freibrief, die Information auch veröffentlichen zu dürfen. Auch wenn das Veröffentlichen solcher Informationen in aller Regel zulässig sein wird, kann doch die rechtliche Beurteilung in bestimmten Konstellationen anders ausfallen. Praktische Bedeutung hat dies vor allem in Bezug auf den Persönlichkeitsschutz. Die Medien dürfen über Vorgänge persönlichen oder bloßstellenden Charakters nicht bereits deshalb berichten, weil sie davon ohne Rechtsverstoß Kenntnis erlangt haben.

C. Schutz von Informationsquellen, Autoren und redaktioneller Arbeit

Das Recht sichert die Informationsmöglichkeiten der Medien durch einen speziellen Schutz für „Informationsquellen“ ab, die sich den Medien freiwillig offenbaren. Die Medien können Informationen vielfach nur gewinnen, wenn Informanten sicher darauf vertrauen können, dass sie anonym bleiben. Gerade das Aufdecken von Missständen ist oftmals nur möglich, wenn ein Beteiligter „auspackt“. Dies wird er vielfach nur dann tun, wenn er auf die Wahrung seiner Anonymität vertrauen kann. In den Augen des BVerfG ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten „unentbehrlich, da die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen darf“, BVerfG vom 28.11.1973, BVerfGE 36, 193, 204.

- Der Schutz von Informationsquellen wird vor allem im Zusammenhang mit Aussageverweigerungsrechten von Journalisten relevant. Die gesetzlichen Regelungen sind aber uneinheitlich, weil sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen politischen Zusammenhängen geschaffen wurden. Das strafprozessuale Regelungsmodell ist sehr medienfreundlich. Es räumt in **§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO** der Medienfreiheit bewusst im Zweifel einen Vorrang vor dem Strafverfolgungsinteresse ein. Das zivilprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht aus **§ 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO**, an dem sich die meisten sonstigen Verfahrens- und Prozessrechte orientieren, reicht weniger weit.

Die gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte haben von Verfassungs wegen keinen abschließenden Regelungsgehalt., BVerfG vom 1.10.1987 (Beschlagnahme von Filmmaterial), BVerfGE 77, 65, 81 f. Falls sie nicht eingreifen, kann sich ein Aussageverweigerungsrecht direkt aus **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG** ableiten.

- Medien genießen außerdem einen besonderen strafprozessualen Schutz gegenüber Beschlagnahmen. Sie sind im Ausgangspunkt an dieselben inhaltlichen Maßstäbe gekoppelt, die für das Zeugnisverweigerungsrecht von Medienmitarbeitern gelten, **§ 97 Abs. 5 Satz 1 StPO**.
- Für Durchsuchungen ist zu unterscheiden. Ist ein Journalist selbst straftatverdächtig, so ist eine Durchsuchung seiner Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen nach den allgemeinen Regeln zulässig, **§ 102 StPO**. Durchsuchungen bei nicht tatverdächtigen Reportern und von Redaktionsräumen sind dagegen an strengere Voraussetzungen gebunden, **§ 103 StPO**.

Diese Regelungen haben freilich zweischneidige Wirkungen.

- Einerseits sichern sie den Medien wichtige Informationsquellen, andererseits vermindern sie gerichtliche oder verfahrensrechtliche Aufklärungsmöglichkeiten. Die Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts kann „der Ermittlung der Wahrheit und damit einem gerechten Urteil“ direkt entgegenstehen, BVerfG vom 1.10.1987 (Beschlagnahme von Filmmaterial), BVerfGE 77, 65, 76.
- Ebenso schneidet der Anonymitätsschutz dem Verletzten die Möglichkeit ab, denjenigen in Anspruch zu nehmen, der die Presse anonym mit fehlerhaften oder unzulässigen Informationen versorgt hat. Da der Verletzte

die Identität des Informanten nicht kennt, kann er ihn auch nicht verklagen. Einen gewissen Ausgleich dafür schafft aber die Fiktionshaftung, die dem Verletzten Ansprüche gegen den Medienunternehmer verschaffen kann und ihm dadurch einen solventen Ersatzschuldner bietet. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Äußerungsrecht.

Die Medien können das Zeugnis in bestimmten Fällen auch verweigern, wenn es nicht um den Schutz von externen Informanten, sondern sozusagen um interne Vorgänge geht. Das Recht, die Person „des Verfassers von Beiträgen“ (§§ 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO, 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) geheimzuhalten, greift auch ein, wenn es sich dabei um einen Redakteur oder einen anderen Mitarbeiter des Medienorgans selbst handelt. Dem entspricht es, dass beispielsweise im Impressum von Printmedien lediglich Verleger, Drucker und verantwortliche Redakteure angegeben werden müssen, nicht aber die Verfasser der einzelnen Beiträge, **§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 PresseG**. Das BVerfG hat bislang nicht explizit dazu Stellung genommen, ob dieser „Autorenschutz“ auch von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfasst wird. In der Sache erklären sich die Regelungen nicht aus dem Quellenschutzgedanken, sondern daraus, dass der Gesetzgeber den Medien ein „angemessenes Recht auf Anonymität“ eingeräumt hat, das den einzelnen Journalisten vor einer Einschüchterung durch Haftungsrisiken bewahren soll. Mögliche Schutzinteressen von Betroffenen bleiben gleichwohl gewahrt, da sie den Inhaber des Medienunternehmens im Wege der Fiktionshaftung in Anspruch nehmen können.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG schützt über die genannten Konstellationen hinaus auch allgemein die „Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit“, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 133 f. Dabei handelt es sich nicht um eine definierte rechtliche Kategorie, sondern um eine Sammelbezeichnung für Fälle, in denen Medien auf Vertraulichkeit angewiesen sind. Es wäre mit der Presse- und Rundfunkfreiheit beispielsweise unvereinbar, wenn sich staatliche Stellen Einblick in die Vorgänge verschaffen dürften, die zur Entstehung einer Zeitung oder Zeitschrift führen. Allgemein muss es Redaktionen – ebenso wie Gerichten oder Parlamentsausschüssen – möglich sein, unbefangen intern beraten und agieren zu können. Offene und ehrliche Aussprachen und überzeugende Entscheidungen lassen sich nur erreichen, wenn alle Aspekte und Ansichten „auf den Tisch“ kommen und Beteiligte beispielsweise auch unfertige Gedanken oder Einschätzungen äußern können, über deren Einordnung sie möglicherweise erst im weiteren Verlauf zu Entscheidungen finden. „Eine Zeitungs- oder Zeitschriftenredaktion, in der es keine freie Rede gibt, wird [...] schwerlich das leisten, was sie leisten soll“, BVerfG vom 25.1.1984 (Wallraff), BVerfGE 66, 116, 135.